



EINGEGANGEN  
28. Mai 2010  
RECHTSANWALT

VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

**Kostenfestsetzungsbeschluss  
vom 25. Mai 2010**

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Deis und Kollegen,  
Richard-Wagner-Straße 14, 50674 Köln, Az: D 110/07/sr

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,  
Arbachtalstr. 6, 72800 Eningen u.A., Az: 5269836-439

- Beklagte -

wegen Asylfolgeantrag

werden die nach dem rechtskräftigen Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom  
10.03.2010 **von der Beklagten an den Kläger** zu erstattenden Kosten des verwaltungs-  
gerichtlichen Verfahrens auf

**EUR 758,93**

(in Worten: siebenhundertachtundfünfzig Euro)  
festgesetzt.

Dieser Betrag ist gemäß § 104 Abs. 1 ZPO i.V. mit § 173 VwGO ab 22.04.2010 (dem Ein-  
gangstag des Kostenfestsetzungsgesuchs vom 20.04.2010) mit 5 Prozentpunkten über  
dem Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB zu verzinsen.

### Gründe:

Gemäß § 162 Abs. 2 Satz 1 VwGO sind die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts stets erstattungsfähig. Allerdings steht die Erstattungspflicht gemäß § 162 Abs. 1 VwGO unter dem Vorbehalt, dass es sich um Kosten handelt, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren. Notwendig im Sinne dieser Vorschrift sind in der Regel nur die Reisekosten eines am Gerichtssitz oder in der näheren Umgebung des Wohnsitzes des Beteiligten ansässigen Rechtsanwalts; dies folgt aus dem das Kostenrecht beherrschenden Grundsatz, dass die durch das jeweilige Verfahren ausgelösten Kosten möglichst niedrig zu halten sind (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 13.08.1992 - 14 S 1642/92 - in NVwZ-RR 93, 112).

Eine andere Beurteilung ist allerdings dann angezeigt, wenn besondere Gründe vorliegen, die aus der Sicht des betreffenden Verfahrensbeteiligten die Beauftragung eines auswärtigen Rechtsanwalts nahe legen. Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung ist ein solcher Ausnahmefall u. a. dann zu bejahen, wenn zu dem betreffenden Rechtsanwalt ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht oder wenn dieser über besondere Fachkenntnisse verfügt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 28.02.1995 - 1 S 3/95 - in NVwZ-RR 1996, 238 m.w.N.). Nichts anderes kann gelten, wenn der betreffende Rechtsanwalt bereits vorprozessual mit der Angelegenheit befasst war (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 21.12.2000 - 10 W 112/00 - in NJW-RR 2001, 998 ff.) und ein Anwaltswechsel deshalb nicht sinnvoll bzw. unzumutbar erscheint.

Bei Anlegung des vom VGH Baden-Württemberg vorgegebenen Maßstabes, der eine zu kleinliche Handhabung der Regelung des § 162 Abs. 1 Satz 1 VwGO nicht für angebracht hält (vgl. VGH Beschluss vom 28.02.1995, a.a.O.), kann hier das Vorliegen eines Ausnahmefalles in dem zuletzt genannten Sinne bejaht werden. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers hat sich bereits im vorausgegangenen Verwaltungsverfahren ausführlich mit der Sache beschäftigt und sich eingearbeitet. Bei dieser Vorgeschichte war es für den Kläger weder sinnvoll noch zumutbar, sich im anschließenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren von einem mit der Sache bislang nicht vertrauten (ortsansässigen) Rechtsanwalt vertreten zu lassen.

Die Kosten der Fahrkarten für die Bahnfahrten von Köln nach Stuttgart und wieder zurück vom 10.03.2010 enthalten bereits den Umsatzsteuerbetrag. Die auf diese Fahrkarten entfallenden Kosten in Höhe von EUR 125,25 unterliegen daher nicht erneut der Mehrwertsteuer-(Umsatzsteuer-)pflicht (Schumann/Geißinger, Komm. zur BRAGO, 2. Aufl., Anm. 11 zu § 28) und konnten nur in dieser Höhe festgesetzt werden.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann nach §§ 165, 151 VwGO, binnen einer Frist von zwei Wochen, die mit der Zustellung des Beschlusses beginnt, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart, beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu stellen.

**Hinweis des Gerichts:**

Der festgesetzte Betrag ist **nicht** an das Verwaltungsgericht Stuttgart bzw. die Landesoberkasse Baden-Württemberg in Metzingen/Karlsruhe zu entrichten.

gez. Heilmann  
Gerichtsinspektorin

  
Ausgefertigt/Beglaubigt:  
Verwaltungsgericht Stuttgart  
Stuttgart, den 26.05.2010  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

